



Betriebsreglement

Tagesfamilien (TAF)

Inhalt

1. Einleitung und Geltungsbereich	3
2. Trägerschaft und Betriebsbewilligung	3
3. Grundsätze	4
4. Personal, Weisungsrecht und pädagogisches Konzept	4
5. Schweigepflicht, Datenschutz und Meldepflicht	4
6. Betreuungszeiten und Tagesbetreuungsvereinbarung	5
7. Aufsichtspflicht	5
8. Abwesenheiten, Ferienregelung	5
9. Anmeldeverfahren.....	6
10. Gebühren / Betreuungsgutschein	6
11. Administration	7
12. Zahlungsregelung	7
13. Versicherungen und Haftpflicht	7
14. Austausch zwischen Eltern und TAF	8
15. Ideen und Kritik	8
16. Probezeit, Kündigung.....	8
17. Inkrafttreten	8

1. Einleitung und Geltungsbereich

Der Trägerverein Kinderhut dankt für das Interesse an TAF, der Kinderbetreuung in Tagesfamilien (im Text als "TAF" benannt). Das vorliegende Betriebsreglement gibt umfassend Auskunft über die Zusammenarbeit zwischen Familien, TAF und dem Kinderhut. Das Betriebsreglement regelt als Bestandteil der Tagesbetreuungsvereinbarung das Tagesbetreuungsverhältnis der Kinder und Jugendlichen zwischen den sorgeberechtigten Personen (nachfolgend "Eltern" genannt) dem Trägerverein der TAF.

Zwischen dem Trägerverein der TAF (Kinderhut, Trägerverein für familienergänzende Kinderbetreuung Herzogenbuchsee und Umgebung, Oberstrasse 3, 3360 Herzogenbuchsee; "Trägerverein Kinderhut"; siehe Ziffer 2 hiernach) und den Eltern (alle zusammen "die Parteien") wird eine Tagesbetreuungsvereinbarung abgeschlossen. Das vorliegende Betriebsreglement in der jeweils gültigen Fassung bildet einen integrierenden Bestandteil der Tagesbetreuungsvereinbarung.

Zwingende gesetzliche Bestimmungen gehen dem Betriebsreglement und der Tagesbetreuungsvereinbarung vor. Bei Widersprüchen oder Abweichungen gehen die Tagesbetreuungsvereinbarung sowie allfällige weitere individuelle Vereinbarungen zwischen den Parteien diesem Betriebsreglement vor.

Der Trägerverein Kinderhut behält sich vor, das vorliegende Reglement oder einzelne Bestimmungen davon jederzeit anzupassen, zu ergänzen, aufzuheben oder durch eine neue Version zu ersetzen. Anpassungen werden den Eltern jeweils schriftlich mindestens zwei Monate vor der Inkraftsetzung mitgeteilt sowie auf der Internetseite des Trägervereins Kinderhut publiziert und gelten ab ihrer Inkraftsetzung. Sind die Eltern mit den Anpassungen nicht einverstanden, können sie bis zum Inkrafttreten der Anpassungen die Tagesbetreuungsvereinbarung ordentlich schriftlich kündigen. Unterlassen die Eltern eine Kündigung, akzeptieren sie die Anpassungen.

Dem Trägerverein Kinderhut ist der Kontakt zu den Eltern sehr wichtig. Die Auswahl der TAF erfolgt aufgrund gründlicher, vorgängiger Prüfung und Abklärungsgespräche mit dem Ziel, den Eltern die Sicherheit für einen passenden Betreuungsplatz für ihre Kinder und Jugendlichen anzubieten. Das Wohl und die altersentsprechende Entwicklung der Kinder und Jugendlichen stehen im Vordergrund.

2. Trägerschaft und Betriebsbewilligung

Die TAF sind ein Bereich des Trägervereins Kinderhut für familienergänzende Kinderbetreuung Herzogenbuchsee und Umgebung. Diese Trägerschaft führt auch die Kindertagesstätte, die Tagesschule und die besondere Volksschule. Die Grundlagen für die TAF bilden die Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJV) vom 24.11.2021 (Stand 01.01.2024), die Statuten des Trägervereins Kinderhut sowie das vorliegende Betriebsreglement in seiner jeweils gültigen Fassung.

3. Grundsätze

Die familienexterne Kinderbetreuung steht allen Kindern und Jugendlichen offen, unabhängig von den Beweggründen der Eltern. In der TAF werden Kinder und Jugendliche ab 14 Wochen bis zum Schulaustritt betreut. Die Aufnahme erfolgt nach den kantonalen Vorgaben.

Die Eltern können bei ihrer Wohngemeinde einen Betreuungsgutschein beantragen. Ohne Betreuungsgutschein wird der aktuelle, kostendeckende Tarif (Höchsttarif) verrechnet.

Die Wahl des Tagesbetreuungsplatzes ist grundsätzlich Sache der Eltern. Der Trägerverein Kinderhut verpflichtet sich jedoch, den Betreuungsplatz sorgfältig abzuklären.

Der Trägerverein Kinderhut behält sich aus betriebswirtschaftlichen Überlegungen vor, eine Mindeststundenzahl an Betreuung einzuführen.

4. Personal, Weisungsrecht und pädagogisches Konzept

Das TAF-Team besteht nebst der Geschäftsführung aus den Leitungen Tagesfamilien und gegebenenfalls einer zusätzlichen Vermittlungsperson sowie den TAF. Die TAF sind Angestellte des Trägervereins Kinderhut. Sie sind verpflichtet, den Grundkurs für Tageseltern und den Kurs «Notfälle bei Kleinkindern» zu besuchen. Die TAF werden nach Vorgabe des Kantons regelmässig mittels Behördenauszug 2 überprüft.

Die TAF sind in die Betriebsorganisation des Trägervereins Kinderhut integriert und unterstehen ausschliesslich seines Weisungsrechts. Den Eltern steht gegenüber den TAF - abgesehen von organisatorischen Direktvereinbarungen - keinerlei Weisungsbefugnis zu. Allfällige Anliegen der Eltern an die TAF sind an den Trägerverein Kinderhut als Arbeitgeber der TAF und Vertragspartner der Eltern zu richten.

Die wesentlichen pädagogischen Inhalte der Betreuung gibt der Trägerverein Kinderhut den TAF gemäss den fachlichen Standards und dem aktuellen Stand der Wissenschaft in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen im pädagogischen Konzept vor. Der Trägerverein Kinderhut kann das pädagogische Konzept jederzeit im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ändern, ergänzen oder durch eine neue Version ersetzen.

5. Schweigepflicht, Datenschutz und Meldepflicht

Die TAF sowie die Familien sind verpflichtet, alle Informationen über die betreuten Kinder / Jugendlichen und deren Familien vertraulich zu behandeln. An diese Schweigepflicht bleiben sie auch nach der Vertragsauflösung gebunden. Die Schweigepflicht gilt für sämtliche Mitarbeitende des Trägervereins Kinderhut.

Der Trägerverein Kinderhut und seine Mitarbeitenden dürfen sämtliche von den Eltern und Kindern / Jugendlichen zur Vorbereitung, Durchführung und Beendigung des Betreuungsverhältnisses und im Zusammenhang damit stehenden erhobenen oder notwendigen Personendaten im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben bearbeiten.

Auf der Geschäftsstelle des Trägervereins Kinderhut wird ein Dossier geführt über:

- Personalien der Kinder / Jugendlichen und der Eltern
- Erreichbarkeit der Eltern und evtl. weiterer Bezugspersonen
- Hausarzt und Krankenkasse der Kinder / Jugendlichen
- Besonderheiten in Bezug auf die Betreuung
- Haftpflichtversicherung der Kinder / Jugendlichen
- Abholberechtigung

Die TAF des Trägervereins Kinderhut sind von Gesetzes wegen verpflichtet, bei konkreten Hinweisen für eine Gefährdung der körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität eines Kindes / einer/eines Jugendlichen, die Leitung zu informieren und diese die KESB (Art. 314d ZGB).

Die Eltern gehen verantwortungsvoll mit persönlichen Informationen über die TAF um, sie schützen deren Privatsphäre und behandeln diese vertraulich.

6. Betreuungszeiten und Tagesbetreuungsvereinbarung

Über das vereinbarte Betreuungsvolumen wird eine Tagesbetreuungsvereinbarung abgeschlossen.

Die Betreuung findet in der Regel tagsüber statt. Die Zeiten werden individuell vereinbart und in schriftlicher Form in der Tagesbetreuungsvereinbarung festgehalten. Die Betreuung darf erst nach Vorliegen der unterschriebenen Tagesbetreuungsvereinbarung beginnen. Sowohl die Eltern wie auch die TAF haben sich an die vereinbarten Zeiten zu halten. Übernachtungen sind ausnahmsweise möglich und werden als Nachtpauschale von 20.00 – 07.00 Uhr verrechnet. Die Sonntagsarbeit wird mit einem Zuschlag von 30 % auf den Basislohn vergütet.

Kommt es beim Betreuungsvolumen zu einer dauerhaften Änderung, muss unter Einhaltung der Kündigungsfrist die Tagesbetreuungsvereinbarung angepasst werden.

7. Aufsichtspflicht

Die TAF sind zur persönlichen Aufsicht verpflichtet. Die Aufsichtspflicht kann nach Absprache mit den Eltern zeitweilig an Drittpersonen übertragen werden.

Die TAF sind nicht verpflichtet, ein krankes Kind oder eine kranke Jugendliche/ein kranker Jugendlicher zu betreuen. Kinder und Jugendliche, die in der Lage sind, den Alltag in der TAF zu meistern, können nach Absprache mit der TAF betreut werden. Bei ansteckenden Krankheiten und Infektionen (Masern, Scharlach, Läuse usw.) müssen TAF und Eltern umgehend informiert werden und die Betreuungslösung klären.

8. Abwesenheiten, Ferienregelung

8.1. Abwesenheiten

Absenzen der Tageskinder / Tagesjugendlichen (z. B. Krankheit, Schulausflug usw.) sind den TAF so rasch wie möglich zu melden. Die vereinbarte Betreuungszeit ist von den Eltern auf jeden Fall zu bezahlen.

Der Schulweg fällt unter die Betreuung der TAF und wird dementsprechend entlohnt / verrechnet. Die Stunden, während denen die Tageskinder / Tagesjugendliche im Kindergarten oder in der Schule sind, werden nicht verrechnet.

Können die TAF die Betreuung nicht übernehmen (z. B. Unfall, Krankheit) müssen sie unverzüglich die Eltern informieren. Die vereinbarten Betreuungsstunden werden in diesem Fall nicht verrechnet.

Bei längerer Erkrankung, längeren Ferien oder sonstiger längerer Abwesenheit der TAF wird zusammen mit den Eltern eine Vertretungslösung gesucht.

8.2. Ferienregelung

Die Ferien werden individuell zwischen den Eltern und der TAF geregelt. Die Anzahl Ferien beträgt in der Regel fünf Wochen pro Jahr. Längere Ferienabwesenheiten sind in der Tagesbetreuungsvereinbarung festzuhalten oder gemeinsam mit der TAF und der Leitung Tagesfamilien zu besprechen. In diesem Fall muss gemeinsam entschieden werden, angelehnt an Kapitel 8.1, wie die Verrechnung und Entlöhnung geregelt werden.

Spätestens acht Wochen im Voraus muss gegenseitig über Zeitpunkt und Dauer der geplanten Ferien informiert werden (im Rahmen der rund 5 Wochen pro Jahr). Erfolgt die Abmeldung für Ferien fristgerecht, muss für diese Zeit kein Betreuungsgeld entrichtet werden. Erfolgt die Abmeldung nicht fristgerecht, werden die vereinbarten Betreuungsstunden gemäss Tagesbetreuungsvereinbarung verrechnet.

9. Anmeldeverfahren

Die Eltern senden das Anmeldeformular an die Geschäftsstelle.

Die zuständige Person prüft die Anmeldung und meldet sich bei den Eltern. Sie wird den Eltern je nach Möglichkeit ein bis mehrere TAF zum Kennenlerngespräch vorschlagen. Es findet mindestens ein Besuch zusammen mit der zuständigen Person des Trägervereins Kinderhut statt. Kommt es zur Einigung, wird eine Tagesbetreuungsvereinbarung (Vereinbarung zwischen Eltern, TAF und dem Trägerverein Kinderhut) unterschrieben.

Die zuständige Person des Trägervereins Kinderhut ist in regelmässigem Austausch mit den Eltern und kontaktiert sie mindestens einmal pro Jahr.

Die Eingewöhnung sowie die Phase des Abschieds bei Beendigung des Verhältnisses werden individuell mit den TAF vereinbart und gestaltet.

10. Gebühren / Betreuungsgutschein

Die Betreuungskosten für die Eltern bemessen sich am Tarif des Kinderhuts gemäss den vereinbarten Betreuungsstunden.

Ein Betreuungsgutschein kann den Tarif gemäss der Berechnung der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern bzw. der Vorgaben der Wohngemeinde vergünstigen. Die Eltern tragen die Verantwortung für eine fristgerechte Beantragung der Betreuungsgutscheine.

Allfällige kantonale oder lokale Anpassungen sind für die jeweilige Tagesbetreuungsvereinbarung zwischen Trägerverein Kinderhut, TAF und Eltern verbindlich. Die Verpflegungskosten und ein pauschaler Infrastrukturbeitrag pro Monat und Kind / Jugendliche/r werden separat verrechnet. Zugunsten der Trägerschaft wird eine einmalige Administrationsgebühr von CHF 50.00 erhoben.

Familien mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Bern bezahlen den Maximaltarif.

11. Administration

11.1. Veränderungen des Betreuungsgutscheins

Veränderungen, welche den Betreuungsgutschein betreffen wie z. B. Wohnortwechsel, Einkommen, Vermögen oder Familiengrösse, sind der Wohngemeinde sowie der Geschäftsstelle spätestens zwei Monate im Voraus zu melden. Werden die Veränderungen zu spät angegeben, müssen die Eltern allfällige entstehende Zusatzkosten übernehmen.

Der Betreuungsgutschein ist durch die Eltern anzupassen.

11.2. Adress- und Namensänderungen sowie weitere relevante Änderungen

Namens- und Adressänderungen sowie weitere relevante Änderungen wie z. B. bei den Notfallangaben oder Abholberechtigungen sind umgehend der Geschäftsstelle zu melden. Ebenso sind sämtliche für die Betreuung relevanten Informationen und Veränderungen wie Kinderschutzmassnahmen der KESB, Beistandschaft, geändertes Sorgerecht, Diagnosen usw. umgehend der Leitung TAF zu melden.

Werden Änderungen zu spät gemeldet und entstehen dadurch Kosten, müssen die Eltern diese Zusatzkosten übernehmen.

12. Zahlungsregelung

Die Elternbeiträge werden monatlich aufgrund der vereinbarten Betreuungsstunden rückwirkend in Rechnung gestellt und sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu bezahlen. Als Basis für die Rechnungsstellung dient das von den TAF ausgefüllte Stundenblatt mit der Angabe der Betreuungsstunden und der Mahlzeiten. Dieses ist bis am 5. Tag des Folgemonats an die zuständige Person des Trägervereins Kinderhut zu senden.

12.1. Zahlungsverzug

Der Verzug tritt bereits vor der ersten Mahnung mit Ablauf der Zahlungsfrist von 30 Tagen ein. Ab dann ist zusätzlich 5 % Verzugszins geschuldet.

Mit der zweiten Mahnung schulden die Eltern eine Mahngebühr von zusätzlich CHF 10.00 für die Unkosten.

Bei der dritten Mahnung beträgt die Mahngebühr zusätzlich CHF 15.00 für die weiteren Unkosten.

Bezahlen die Eltern die Rechnungen nach dreimaliger Mahnung nicht, kann der Trägerverein Kinderhut die vorliegende Tagesbetreuungsvereinbarung per sofort auflösen und die Betreibung einleiten. Der dem Trägerverein Kinderhut durch Lohnansprüche der TAF entstehende Schaden – ab Beginn der Zahlungsverweigerung bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist – ist von den Eltern zu tragen.

13. Versicherungen und Haftpflicht

Die Eltern sind verpflichtet, für ihr Kind oder ihre Jugendliche/ihren Jugendlichen eine Privathaftpflichtversicherung abzuschliessen und diese wie auch die Kranken- und Unfallversicherung bei der Anmeldung anzugeben.

Der Trägerverein Kinderhut übernimmt keine Haftung für zu den TAF mitgebrachtes Eigentum oder Besitz der Kinder / Jugendlichen oder Eltern. Auch haftet er nicht für zugefügte Schäden unter den Kindern / Jugendlichen.

14. Austausch zwischen Eltern und TAF

Die Eltern und die TAF verpflichten sich während eines laufenden Betreuungsverhältnisses zu Begleitgesprächen.

15. Ideen und Kritik

Wir nehmen Ihre Ideen und Kritik ernst. Sie sind für uns eine Chance, die Qualität der pädagogischen Arbeit weiter zu verbessern, eine Möglichkeit, konstruktiv mit Fehlern umzugehen, wichtige Hinweise, wie wir den Kindern / Jugendlichen noch besser gerecht werden können und wichtige Rückmeldungen aus Ihrer Sicht von aussen.

Allfällige Ideen und Beschwerden sind in erster Instanz bei den TAF persönlich, bei der Leitung der TAF oder bei der Geschäftsleitung einzureichen. Sollten Sie mit der Behandlung Ihrer Eingabe nicht zufrieden sein, können Sie sich an das Präsidium des Trägervereins Kinderhut wenden.

16. Probezeit, Kündigung

Die Probezeit der Tagesbetreuungsvereinbarung ist mit dem Ende der Eingewöhnungsphase und dem Start der Betreuung auf Basis der Betreuungsvereinbarung abgeschlossen. Die Vereinbarung kann während der Probezeit jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 7 Tagen gekündigt werden. Nachher kann sie mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten schriftlich auf das Ende eines Monats gekündigt werden. Aus wichtigen Gründen kann das Betreuungsverhältnis von Seite Kinderhut fristlos aufgelöst werden. Die Kündigung durch die Eltern oder die TAF muss fristgerecht schriftlich per Post oder per E-Mail dem Kinderhut zugestellt werden.

Die Nichteinhaltung einer Kündigungsfrist gilt als Kündigung zur Unzeit gemäss Art. 404 Abs. 2 OR. Bei einer Kündigung zur Unzeit durch die Eltern schulden diese dem Trägerverein Kinderhut die Gebühren gemäss Tagesbetreuungsvereinbarung bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist gemäss dieser Bestimmung. Weiterer Schadenersatz darüber hinaus bleibt vorbehalten.

17. Inkrafttreten

Der Vorstand des Trägervereins Kinderhut hat das vorliegende Betriebsreglement am 1. Juli 2024 verabschiedet. Es tritt am 1. August 2024 in Kraft.

Herzogenbuchsee, 1. Juli 2024

Trägerverein Kinderhut



Jean-Rico Siegenthaler
Präsident



Andrea Staub
Geschäftsleiterin